

Hauptkriteriengruppe	<b>Ökologische Qualität</b>
Kriteriengruppe	<b>Wirkungen auf die globale und lokale Umwelt</b>
Kriterium	<b>Ozonschichtabbaupotenzial (ODP)</b>

### Relevanz und Zielsetzung

Ziel der Bundesregierung ist, einer weiteren Zerstörung der Ozonschicht entgegenzuwirken. In Folge des Montreal-Protokolls [vgl. Uno (1987)] vom 16.9.1987 zum Schutz der Ozonschicht trat hierzu am 01.12.2006 in Deutschland die Chemikalien-Ozonschichtverordnung [vgl. ChemOzonSchichtV (2006)] in Kraft.

Ziel der Verordnung ist, die Einträge ozonschichtschädigender Stoffe in die Erdatmosphäre zu mindern. Hierdurch wird ein wichtiger nationaler Beitrag zur Wiederherstellung der Ozonschicht geleistet. Normiert werden Verbote und Einschränkungen zu Einsatzbereichen bestimmter Stoffe. Enthalten sind des Weiteren Regelungen zur Rückgewinnung und Rücknahme dieser Stoffe und Vorschriften zur Emissionsvermeidung bei Betrieb, Wartung, Außerbetriebnahme und Entsorgung. Die Verordnung ergänzt die unmittelbar geltende EG-Verordnung 2037/2000 und löst zudem die bisherige deutsche FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 ab.

### Beschreibung

Ozon, das nur in geringer Konzentration in der Atmosphäre vorhanden ist, hat für das Leben auf der Erde eine große Bedeutung. Es ist in der Lage die kurzweilige UV-Strahlung zu absorbieren und diese richtungsunabhängig mit größerer Wellenlänge wieder abzugeben. Die Ozonschicht schirmt dazu einen großen Teil der UV-Strahlung von der Erde ab und verhindert so eine zu starke Erwärmung der Erdoberfläche und trägt dazu bei Mensch, Flora gegenüber UV-A und UV-B Strahlung zu schützen.

Für die Beurteilung des Ozonschichtabbaupotenzials (ODP) wird das flächen- und jahresbezogene Trichlorfluormethan-Äquivalent ( $R_{11}$ -Äqu.) über den Lebenszyklus für Konstruktion und Betrieb des Gebäudes herangezogen. Die Anreicherung des  $R_{11}$ - Äquivalents in der Atmosphäre trägt dazu bei, die Ozonschicht zu zerstören. Zu den Folgen gehören u. a. Tumorbildungen bei Mensch und Tier sowie Störungen der Photosynthese.

Quantitative Bewertung

### Methode

Siehe Kriterium Treibhauspotenzial

### Direkt in Bezug genommene Regelwerke

Siehe Kriterium Treibhauspotenzial

### Weitere Regelwerke

Siehe Kriterium Treibhauspotenzial

### Fachinformationen und Anwendungshilfen

- ChemOzonSchichtV (2006): Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV) vom 13.11.2006. Berlin, 2006, [bundesrecht.juris.de/chemozonschichtv/BJNR263800006.html](http://bundesrecht.juris.de/chemozonschichtv/BJNR263800006.html)
- Uno (1987): Vereinte Nationen, Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer, [ozone.unep.org/Ratification\\_status/montreal\\_protocol.shtml](http://ozone.unep.org/Ratification_status/montreal_protocol.shtml)

<b>Hauptkriteriengruppe</b>	<b>Ökologische Qualität</b>
<b>Kriteriengruppe</b>	<b>Wirkungen auf die globale und lokale Umwelt</b>
<b>Kriterium</b>	<b>Ozonschichtabbaupotenzial (ODP)</b>

**Erforderliche  
Unterlagen** Siehe Kriterium Treibhauspotenzial

**Hinweise zur  
Nachweisführung** Siehe Kriterium Treibhauspotenzial

Hauptkriteriengruppe	<b>Ökologische Qualität</b>
Kriteriengruppe	<b>Wirkungen auf die globale und lokale Umwelt</b>
Kriterium	<b>Ozonschichtabbaupotenzial (ODP)</b>

**Bewertungsmaßstab**

	Anforderungsniveau
Z: 100	$ODP_{ges} \leq 0,7 \cdot ODP_{ref, ges}$ [kg R <sub>11</sub> -Äqu./( $m^2_{NRF(R)}$ ·a)]
R: 50	$ODP_{ges} = ODP_{ref, ges}$ [kg R <sub>11</sub> -Äqu./( $m^2_{NRF(R)}$ ·a)]
G: 10	$ODP_{ges} \geq 5 \cdot ODP_{ref, ges}$ [kg R <sub>11</sub> -Äqu./( $m^2_{NRF(R)}$ ·a)]
0	Das Ozonschichtabbaupotenzial wurde nicht nachgewiesen.
Zwischenwerte sind abschnittsweise linear zu interpolieren.	